

Satzung

der Stadt Ingelheim am Rhein zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 2. November 2020

Der Stadtrat der Stadt Ingelheim am Rhein hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in seiner Sitzung am 26. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT.

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Erhebung von Ausbaubeiträgen	2
§ 3 Beitragsfähige Verkehrsanlagen.....	2
§ 4 Ermittlungsgebiete	2
§ 5 Gegenstand der Beitragspflicht.....	3
§ 6 Gemeindeanteil	3
§ 7 Beitragsmaßstab.....	3
§ 8 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke	5
§ 9 Entstehung des Beitragsanspruches.....	5
§ 10 Vorausleistungen	6
§ 11 Ablösung des Ausbaubeitrages	6
§ 12 Beitragsschuldner	6
§ 13 Veranlagung und Fälligkeit	6
§ 14 Übergangs- bzw. Verschonungsregelung	6
§ 15 Öffentliche Last.....	7
§ 16 In-Kraft-Treten.....	7

§ 1*

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die folgenden Abrechnungsgebiete:

1. Sporckenheim
2. Nahering / Rheinstraße
3. Ingelheim West
4. ZAK und Schaafau / Blumengarten
5. Nieder- / Ober-Ingelheim
6. Westlich der L428
7. Großwinternheim
8. Heidesheim
9. Uhlerborn
10. Heidenfahrt
11. Frei-Weinheim

§ 2

Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Stadt erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand.
 2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
 3. "Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage.
 4. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragshebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 3

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie für selbständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelag.

§ 4*

Ermittlungsgebiete

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten), wie sie sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan ergeben.
 - Die Abrechnungseinheit 1 wird gebildet vom Ortsteil Sporkenheim
 - Die Abrechnungseinheit 2 wird gebildet vom Gewerbegebiet Nahering / Wohnbebauung Rheinstraße
 - Die Abrechnungseinheit 3 wird gebildet vom Ortsteil Ingelheim West (inkl. Gewerbegebiet östlich B41)
 - Die Abrechnungseinheit 4 wird gebildet vom Ortsteil Gewerbegebiete ZAK und Schaafau / Wohnbebauung Blumengarten
 - Die Abrechnungseinheit 5 wird gebildet vom Ortsteil Nieder-Ingelheim / Ober-Ingelheim (inkl. Gewerbegebiet Langenberg)
 - Die Abrechnungseinheit 6 wird gebildet vom Ortsteil Westlich der L428

- Die Abrechnungseinheit 7 wird gebildet vom Ortsteil Groß-Winternheim
- Die Abrechnungseinheit 8 wird gebildet vom Ortsteil Heidesheim
- Die Abrechnungseinheit 9 wird gebildet vom Ortsteil Uhlerborn
- Die Abrechnungseinheit 10 wird gebildet vom Ortsteil Heidenfahrt
- Die Abrechnungseinheit 11 wird gebildet vom Ortsteil Frei-Weinheim

Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlich öffentlichen Einrichtungen ist dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt.

- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in den Abrechnungseinheiten nach Abs. 1 ermittelt.

§ 5

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 6*

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt:

- für die Abrechnungseinheit 1 (Sporkenheim) 28 %
- für die Abrechnungseinheit 2 (Nahering/Rheinstr.) 45 %
- für die Abrechnungseinheit 3 (West) 38 %
- für die Abrechnungseinheit 4 (ZAK/Blumengarten) 38 %
- für die Abrechnungseinheit 5 (Nieder-/Ober-Ingelheim) 35 %
- für die Abrechnungseinheit 6 (Westl. der L428) 35 %
- für die Abrechnungseinheit 7 (Großwinterheim) 33 %
- für die Abrechnungseinheit 8 (Heidesheim) 33 %
- für die Abrechnungseinheit 9 (Uhlerborn) 35 %
- für die Abrechnungseinheit 10 (Heidenfahrt) 28 %
- für die Abrechnungseinheit 11 (Frei-Weinheim) 33 %

§ 7

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 20 %.
Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.
- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:
1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 3 ist insoweit ggf. entsprechend anzuwenden.
 2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:

- a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
- b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.
- c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
- d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie (80 m) tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- 3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad, Sportplatz, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, wird die Fläche des im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegenden Grundstücks oder Grundstücksteils vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 3 angeordneten Tiefenbegrenzung - vervielfacht mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

- 1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
- 2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- 3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosshöhe höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosshöhe zugrunde zu legen.
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

4. Ist nach den Nummern 1 – 4 eine Vollgeschosszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,0 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
 5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) unbeplante Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
 8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
 9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 30 % erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.
- Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 15 %.

§ 8

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 14 Abs. 1 u. 3 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.
- (2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 9

Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 10
Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 11
Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 12
Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13
Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 1 Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des städtischen Anteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 14
Übergangs- bzw. Verschonungsregelung

- (1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG werden Grundstücke, die in der Vergangenheit Einmalbeiträge für die erstmalige Herstellung oder den Ausbau einer Verkehrsanlage gezahlt haben, vorbehaltlich § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung, wie folgt verschont:

- 0,01 bis 2,00 €	pro qm gewichtete Grundstücksfläche	2 Jahre
- 2,01 bis 4,00 €	pro qm gewichtete Grundstücksfläche	4 Jahre

- 4,01 bis 6,00 €	pro qm gewichtete Grundstücksfläche	6 Jahre
- 6,01 bis 8,00 €	pro qm gewichtete Grundstücksfläche	8 Jahre
- 8,01 bis 10,00 €	pro qm gewichtete Grundstücksfläche	10 Jahre
- 10,01 bis 12,00 €	pro qm gewichtete Grundstücksfläche	12 Jahre
- 12,01 bis 14,00 €	pro qm gewichtete Grundstücksfläche	14 Jahre
- 14,01 bis 16,00 €	pro qm gewichtete Grundstücksfläche	16 Jahre
- 16,01 bis 18,00 €	pro qm gewichtete Grundstücksfläche	18 Jahre
- ab 18,01 €	pro qm gewichtete Grundstücksfläche	20 Jahre

Die Übergangsregelung beginnt jeweils in dem Kalenderjahr, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbauträge nach dem KAG entstanden sind.

(2) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt. Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem die Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.

(3) Gemäß § 10a Abs. 6 Satz 1 KAG werden Grundstücke, die in der Vergangenheit Sanierungsausgleichsbeträge gezahlt haben, wie folgt verschont:

- 0,01 bis 2,80 €	pro qm Grundstücksfläche	2 Jahre
- 2,81 bis 5,60 €	pro qm Grundstücksfläche	4 Jahre
- 5,61 bis 8,40 €	pro qm Grundstücksfläche	6 Jahre
- 8,41 bis 11,20 €	pro qm Grundstücksfläche	8 Jahre
- 11,21 bis 14,00 €	pro qm Grundstücksfläche	10 Jahre
- 14,01 bis 16,80 €	pro qm Grundstücksfläche	12 Jahre
- 16,81 bis 19,60 €	pro qm Grundstücksfläche	14 Jahre
- 19,61 bis 22,40 €	pro qm Grundstücksfläche	16 Jahre
- 22,41 bis 25,20 €	pro qm Grundstücksfläche	18 Jahre
- ab 25,21 €	pro qm Grundstücksfläche	20 Jahre

Die Verschonung beginnt zu dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbetragspflichten.

§ 15

Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 16

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Soweit Beitragsansprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.

(3) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

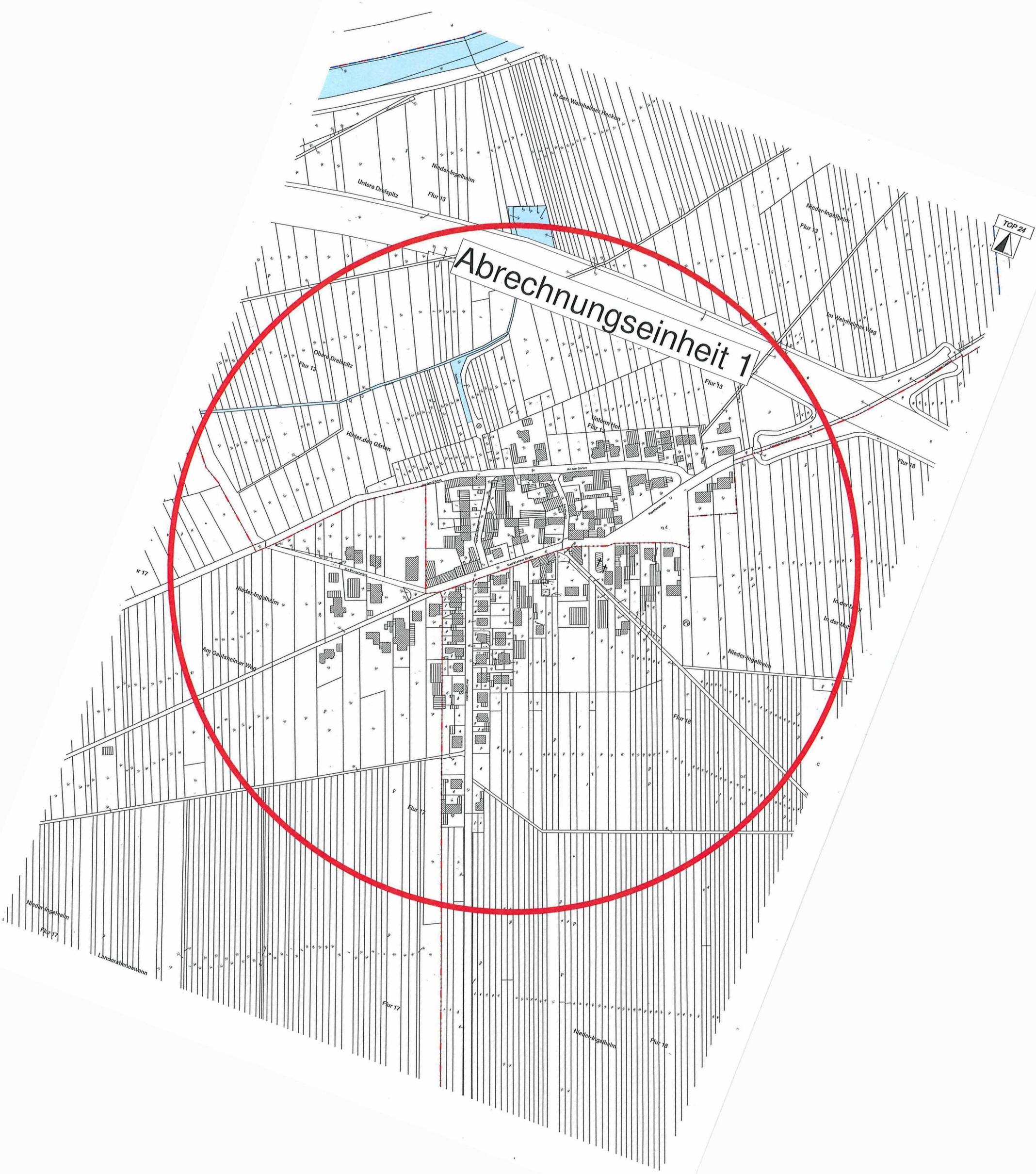
1. Satzungen über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein vom 08.12.1988 geändert durch Änderungssatzung vom 05.05.1994

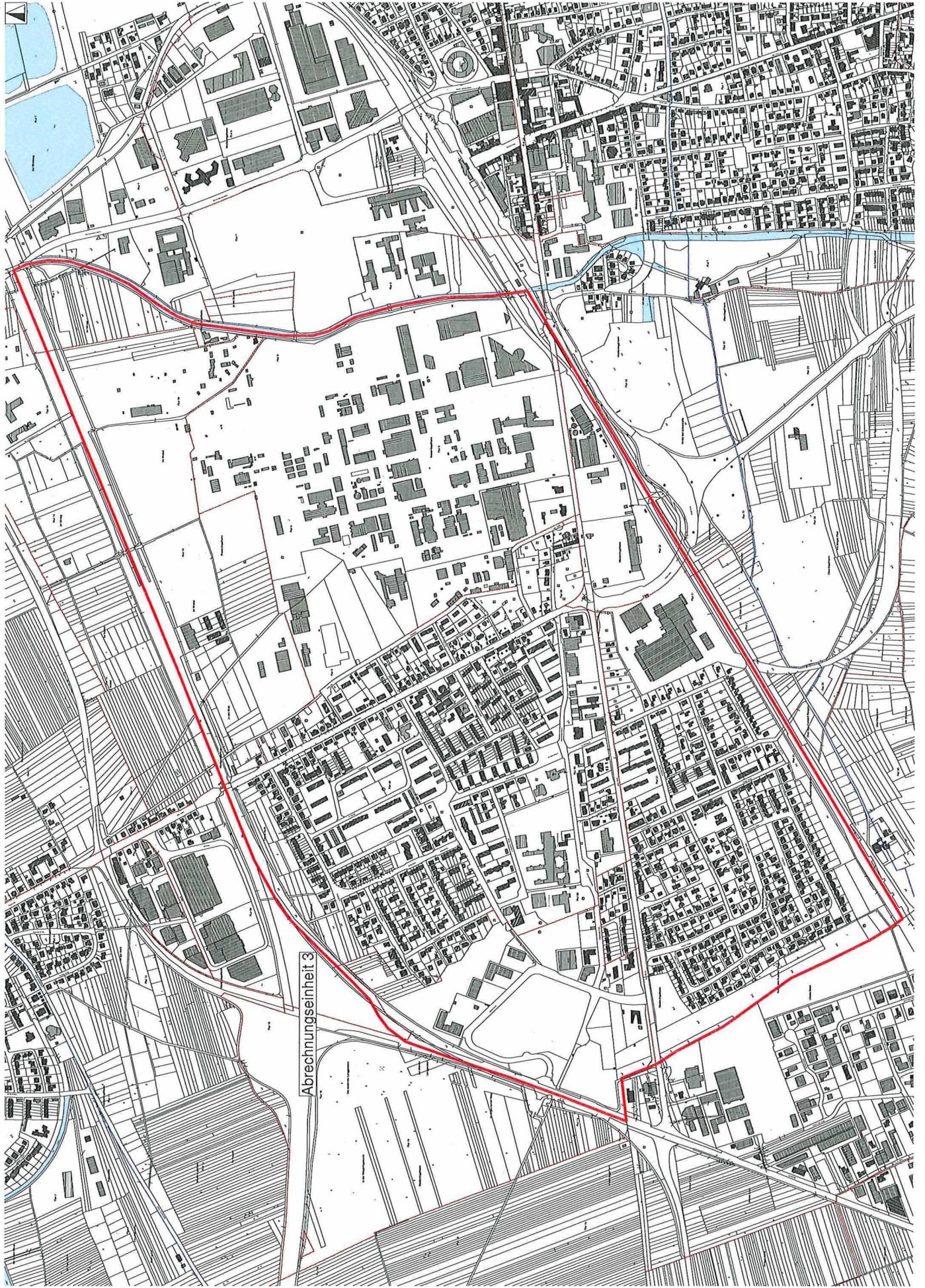
2. Satzung der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 02.12.2003 geändert durch Änderungssatzung vom 14.11.2005
3. Satzung der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 29.05.2018 geändert durch Änderungssatzung vom 29.11.2019

Ingelheim am Rhein, den 2. November 2020

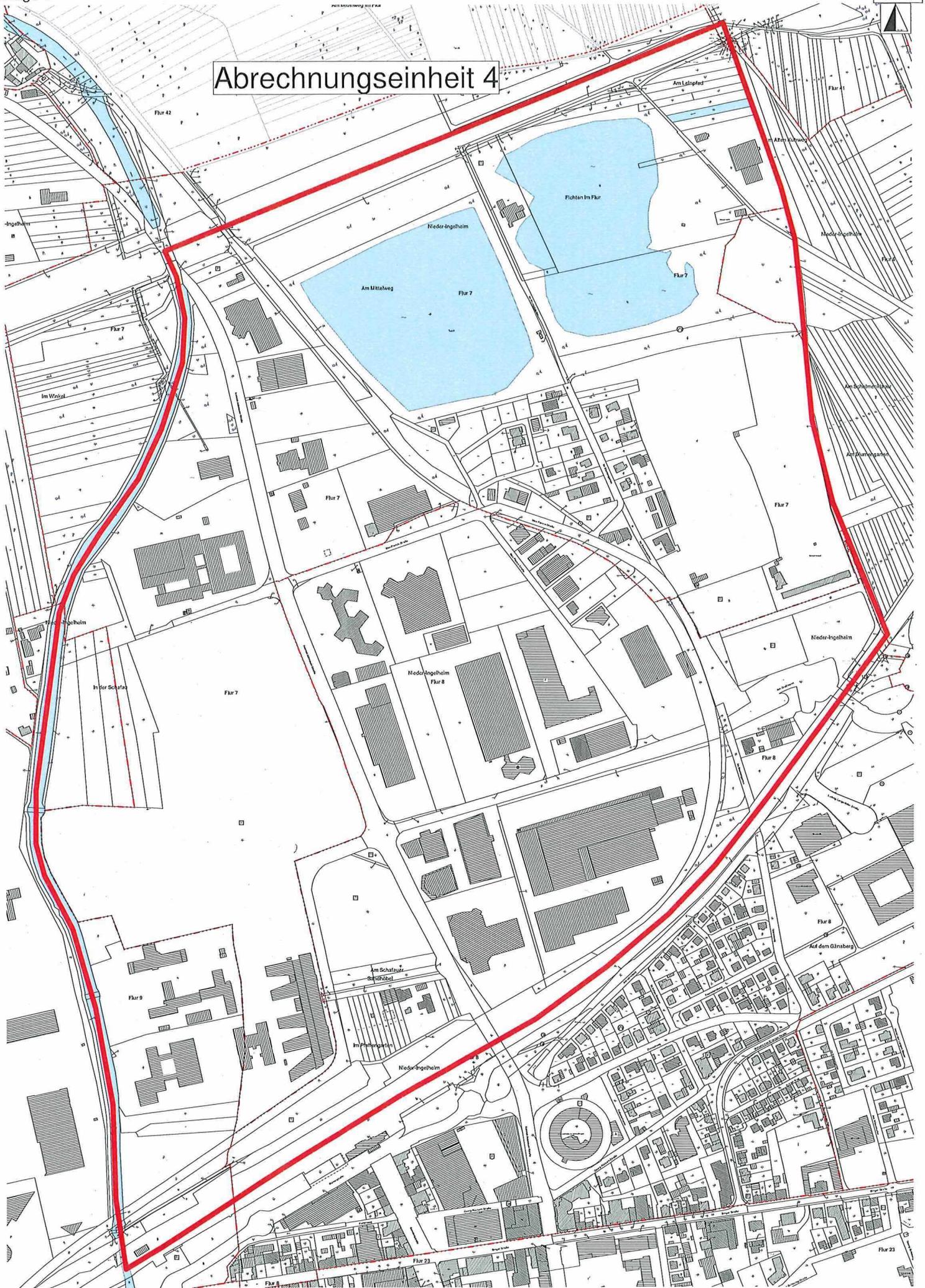
Ralf Claus

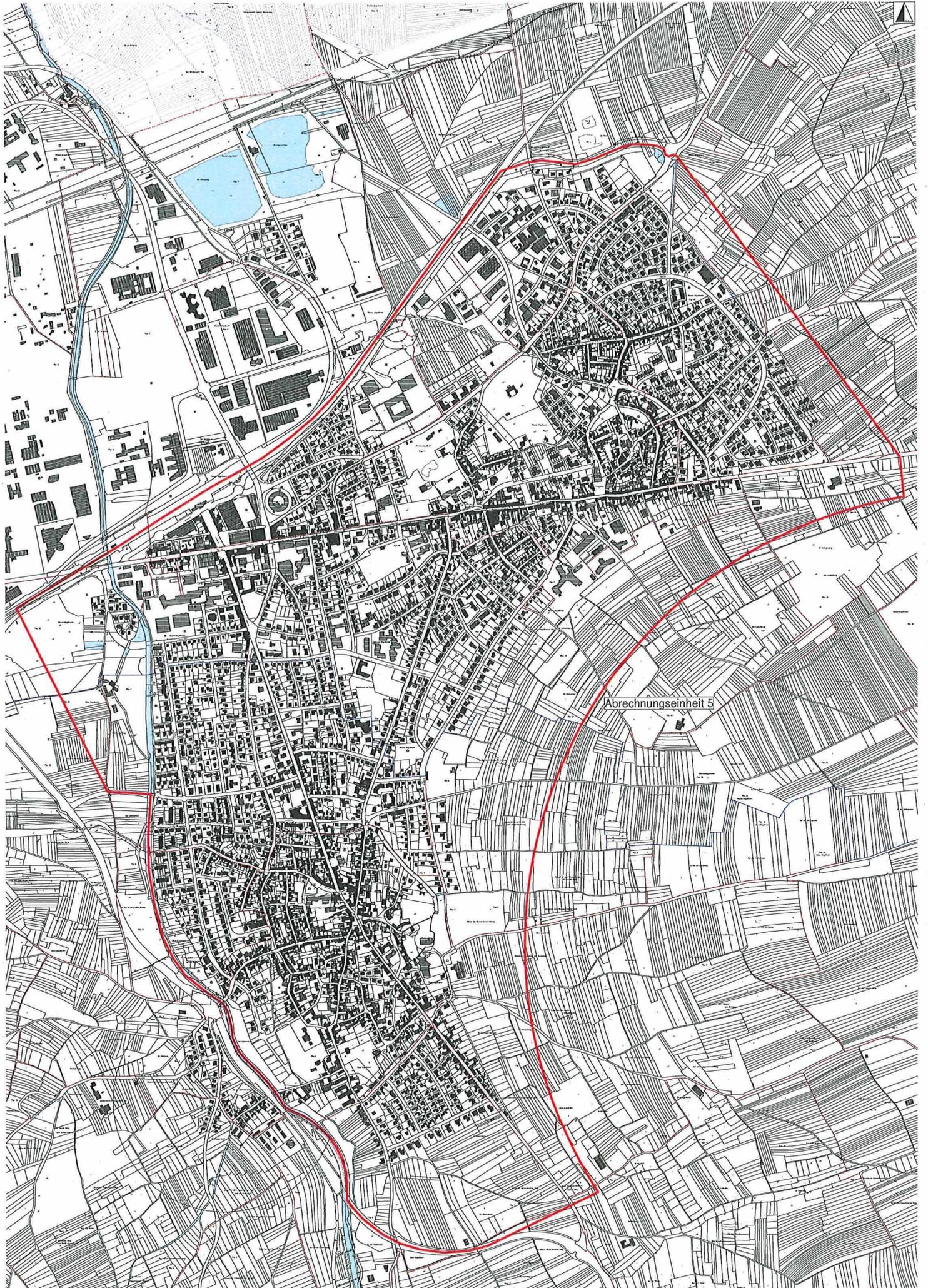
Oberbürgermeister



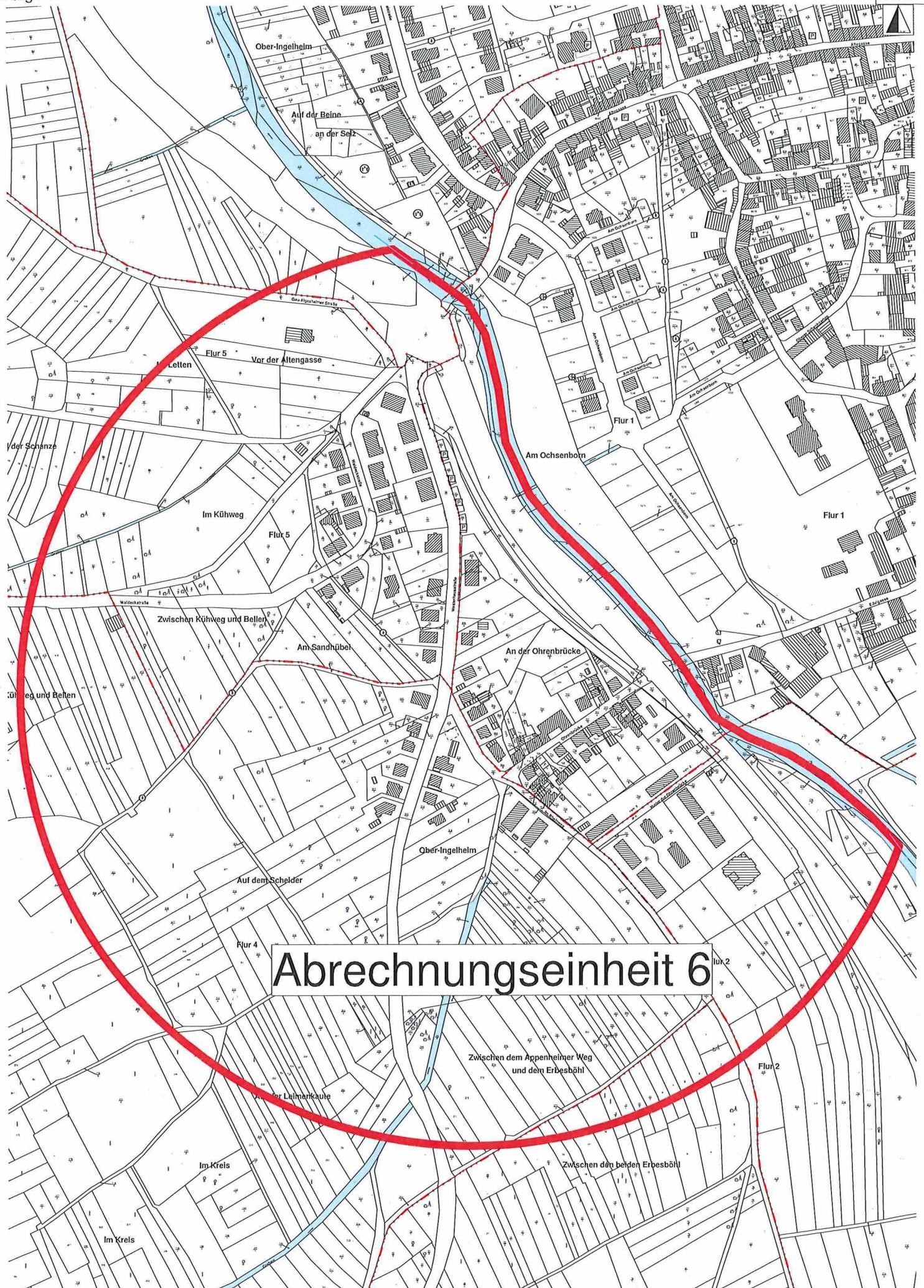


Abrechnungseinheit 4





Abrechnungseinheit 5



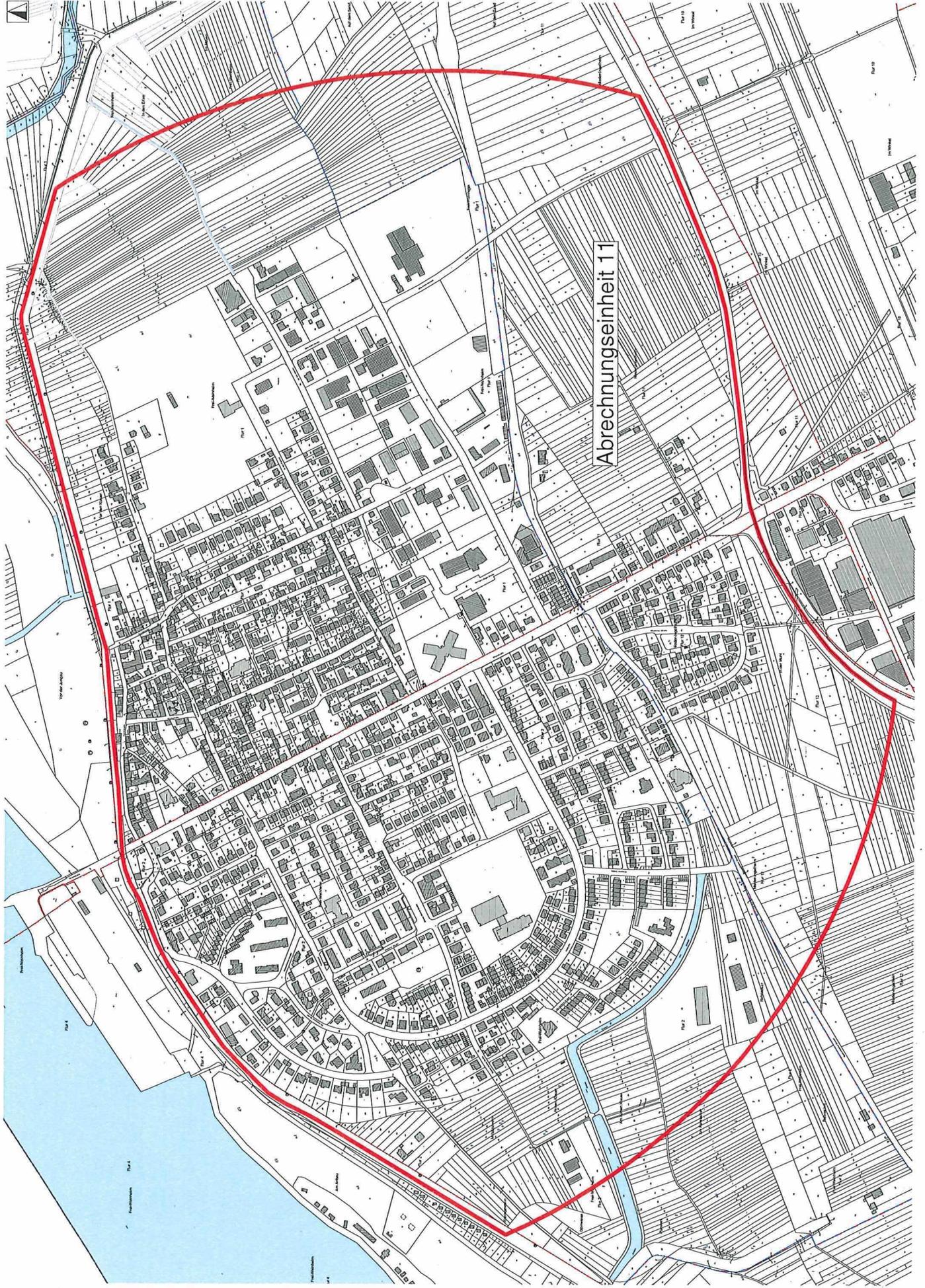
Abrechnungseinheit 6





Abrechnungseinheit 10





Anlage 2

Begründung für die Aufteilung des Gemeindegebietes gemäß § 10a Abs. 1 Satz 2 KAG

Die Abgrenzung der **Abrechnungseinheit 1 „Sporkenheim“** ergibt sich durch:

- ihren optischen Ausdehnungsbereich als feststehender Stadtteil.

Die Abgrenzung der **Abrechnungseinheit 2 „Nahering/Rheinstraße“** ergibt sich durch die sich aufdrängende Orientierung an den folgenden Grenzlinien:

- die nicht zum Anbau bestimmte Konrad-Adenauer-Straße und L419 im Norden und Westen,
- den Außenbereich im Osten sowie
- die Autobahn A60 im Süden.

Die Abgrenzung der **Abrechnungseinheit 3 „Ingelheim West“** ergibt sich durch die sich aufdrängende Orientierung an den folgenden Grenzlinien:

- die Autobahn A60 im Norden,
- die Selz im Osten,
- die Eisenbahnlinie im Süden sowie
- den Außenbereich und die Gemeindegrenze im Westen.

Die Abgrenzung der **Abrechnungseinheit 4 „ZAK und Schafau/WA Im Blumengarten“** ergibt sich ebenfalls durch eine eindeutige Orientierung an den folgenden Grenzlinien:

- die Autobahn A60 im Norden,
- den Außenbereich (Sportzentrum Blumengarten u. Ikasee) im Osten,
- die Eisenbahnlinie im Süden sowie
- die Selz im Westen.

Die Abgrenzung der **Abrechnungseinheit 5 „Nieder/Ober-Ingelheim“** ergibt sich durch die Orientierung an den folgenden Grenzlinien:

- die Eisenbahnlinie im Norden,
- den Außenbereich im Osten und Süden sowie
- die Selz, den Außenbereich und die nicht zum Anbau bestimmte L428 im Westen.

Die Abgrenzung der **Abrechnungseinheit 6 „Westlich der L428“** ergibt sich durch ihre eindeutige Orientierung an den folgenden Grenzlinien:

- die Selz und die nicht zum Anbau bestimmte L428 im Osten sowie
- den Außenbereich im Norden, Süden und Westen.

Die Abgrenzung der **Abrechnungseinheit 7 „Großwinternheim“** ergibt sich durch:

- ihren optischen Ausdehnungsbereich als feststehender Stadtteil.

Die Abgrenzung der **Abrechnungseinheit 8 „Heidesheim“** ergibt sich durch:

- ihren optischen Ausdehnungsbereich als feststehender Stadtteil sowie
- die Autobahn A60 im Nord-Osten.

Die Abgrenzung der **Abrechnungseinheit 9 „Uhlerborn“** ergibt sich durch:

- ihren optischen Ausdehnungsbereich als feststehender Stadtteil sowie
- die Autobahn A60 im Süd-Westen.

Die Abgrenzung der **Abrechnungseinheit 10 „Heidenfahrt“** ergibt sich durch:

- ihren optischen Ausdehnungsbereich als feststehender Stadtteil.

Die Abgrenzung der **Abrechnungseinheit 11 „Frei-Weinheim“** ergibt sich durch:

- ihren optischen Ausdehnungsbereich als feststehender Stadtteil sowie
- die nicht zum Anbau bestimmte Konrad-Adenauer-Straße und L419 im Süden.

Die Abgrenzung der **Abrechnungseinheit 12 „Wackernheim“** ergibt sich durch:

- ihren optischen Ausdehnungsbereich als feststehender Stadtteil.